

I. Allgemeines:

1. Unsere Lieferungen und Leistungen (nachfolgend: „Lieferungen“) gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der nachstehenden Bedingungen. Dies gilt auch, wenn im Fall einer laufenden Geschäftsbeziehung bei zukünftigen Geschäften eine Bezugnahme nicht mehr ausdrücklich erfolgen sollte. Unsere Bedingungen gelten spätestens mit der Entgegennahme unserer Lieferungen als angenommen.
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an und widersprechen ihnen hiermit. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender oder ergänzender Bedingungen des Bestellers vorbehaltlos liefern oder Zahlungen vorbehaltlos annehmen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nur verbindlich, wenn und soweit sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.
3. Unsere Angebote verstehen sich stets freibleibend.
4. Gegen uns gerichtete Forderungen dürfen nur mit unserer Zustimmung abgetreten werden.

II. Preise:

1. Unsere Preise verstehen sich netto und beinhalten keine Umsatzsteuer.
2. Kosten für Transport und Verpackung werden gesondert berechnet, soweit nicht anders vereinbart.
3. Frachtfrei gestellte Preise gelten unter der Voraussetzung offenen, unbehinderten Bahn-, Straßen- und Schiffsverkehrs auf den in Betracht kommenden Bahn-, Straßen- und Wasserwegen.
4. Bei Preisberechnungen nach Gewicht sind die von unserem Verladepersonal ermittelten Gewichte für die Berechnung der Lieferung maßgebend. Angegebene Stückzahlen sind unverbindlich. Die Berechnung erfolgt unabhängig von der Art des Beförderungsmittels nach dem Gesamtgewicht der Lieferung. Unterschiede gegenüber den rechnerischen Einzelgewichten werden verhältnismäßig auf diese verteilt.
5. Erhöhen sich nach dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit dem Besteller die Preise für Metalle und Halbzeuge nach der laufenden Nummer 267, GP Nr. 24 des Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) nach dem Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken des Statistischen Bundesamtes, Basis 2005=100, um mehr als 5% und ist nach unserem pflichtgemäßen Ermessen anzunehmen, dass diese Erhöhung zum Zeitpunkt der Lieferung unserer Ware anhält, sind wir berechtigt, den Preis für unsere Waren aus Stahl einseitig im Sinne des § 315 BGB bis maximal 10% zu erhöhen, wobei unter Einbeziehung von Billigkeitsrügungen der Prozentsatz der jeweiligen Preissteigerung nach dem genannten Index Maßstab sein soll. Dies gilt nur, sofern zwischen dem Vertragsschluss und dem vereinbarten Liefertermin ein Zeitraum von mindestens 3 Monaten liegt. Soweit wir den Preis für unsere Ware aus Stahl insofern erhöhen, ist der Besteller berechtigt, binnen 2 Wochen ab Zugang unserer Mitteilung von der Preissteigerung von dem Vertrag zurückzutreten. § 313 BGB bleibt unberührt.

III. Lieferung und Gefahrübergang:

1. Unsere Lieferzeiten beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor vollständiger Mitteilung aller Einzelheiten des Auftrags durch den Besteller. Eine vorvertragliche Vereinbarung über Lieferzeiten oder Liefertermine ist nur wirksam, wenn sie durch uns schriftlich bestätigt wird.
2. Teillieferungen sind uns gestattet und können vom Besteller nicht zurückgewiesen werden, es sei denn, dass er an der Teillieferung kein Interesse hat.
3. Wenn nichts anderes vereinbart ist, wird die Ware unverpackt und nicht gegen Rost geschützt geliefert. Die Abladung der Ware ist Sache des Bestellers und geht zu seinen Lasten.
4. Wir behalten uns die vollständige und rechtzeitige Selbstbelieferung vor.
5. Wir kommen nicht in Verzug, solange der Besteller seinerseits uns gegenüber mit einer Verpflichtung aus dem betreffenden Auftrag in Verzug ist. Im Falle des Verzugs richtet sich der Schadensersatzanspruch des Bestellers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen: Der Schadensersatz des Bestellers wegen Verzögerung der Leistung ist für jede volle Woche des Verzugs auf 0,5 %, insgesamt maximal 5 % des von dem Lieferverzug betroffenen Netto-Auftragswertes beschränkt. Diese Begrenzung gilt nicht bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten. Eine Änderung der Beweislast ist mit der vorstehenden Regelung nicht verbunden.
6. Ist eine Abholung durch den Besteller vereinbart, ist für die Einhaltung unserer Lieferzeiten der Zeitpunkt der Fertigmeldung maßgebend. Im Übrigen ist für die Einhaltung unserer Lieferzeiten der Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer maßgebend. Fertigmeldete Ware muss unverzüglich abgeholt werden. Andernfalls sind wir unbeschadet weitergehender Ansprüche berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu lagern.
7. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung unserer Lieferungen, einschließlich der Gefahr einer Beschlagnahme, geht mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen unseres Werkes oder Lagers, auf den Besteller über.

IV. Hindernisse:

1. Wird die Ausführung der Lieferung durch Ereignisse höherer Gewalt, sei es bei uns, bei unseren Lieferanten oder im Verkehrswesen, beeinträchtigt, so ist der Ablauf der Lieferfrist für die Dauer der Behinderung zusätzlich einer angemessenen Anlaufzeit gehemmt. Dauert die Behinderung länger als drei Monate an, sind beide Teile berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.
2. Höhere Gewalt umfasst von außen kommende, im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare und durch uns auch unter Anwendung zumutbarer Sorgfalt nicht abwendbare Ereignisse wie Streik fremden Personals, Mobilmachung, Krieg, Blockade, Aus- und Einfuhrverbote, Feuer, Naturkatastrophen. Der höheren Gewalt gemäß Ziffer IV. 1. stehen im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse wie Streik eigenen Personals, Aussperrung, Roh- und Brennstoffmangel, Verkehrssperren und Störungen der Betriebe oder des Transports, die nicht nur vorübergehender Art und von uns nicht zu vertreten sind, gleich.

V. Untersuchungspflichten, Rügepflichten und Mängel:

1. Die Ware ist unverzüglich nach Lieferung zu untersuchen. Offensichtliche oder erkennbare Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von acht (8) Kalendertagen ab Lieferung, schriftlich zu rügen. Trotz sorgfältiger Untersuchung nicht erkennbare Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von acht (8) Kalendertagen nach Entdeckung unter sofortiger Einstellung einer etwaigen Bearbeitung schriftlich zu rügen. Wird die Form oder Frist der Mängelrüge nicht eingehalten, gilt die Ware als genehmigt. Ziffer V.1 gilt nicht für Werkverträge.
2. Der Besteller hat uns auf unser Verlangen unverzüglich Proben bestandener Ware zur Verfügung zu stellen.
3. Durch Verhandlungen über Mängelrügen verzichten wir nicht auf den Einwand einer nicht form- oder fristgerecht erfolgten Mängelrüge. Gleiches gilt für den Einwand der Verjährung mit der Maßgabe, dass die Mindestverjährungsfristen gemäß Ziffer XI. 1. und XI. 2. unberührt bleiben. Vorbehalte von Frachtunternehmern oder Reedern in Frachtpapieren stellen keinen Beweis für irgendwelche Mängel dar und befreien den Besteller nicht von seiner Rügepflicht.
4. Bei als deklariert vereinbarter Ware - zum Beispiel Ila-Material und Kontermaterial - übernehmen wir keine Gewähr bezüglich der angegebenen oder üblicherweise zu erwartenden Fehler; für Schadensersatzansprüche gilt dies nur, soweit nicht eine Haftung aufgrund Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit, Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz vorliegt.
5. Abweichungen von Maßen, Gewichten oder Güten sind im Rahmen der Toleranzen der bei Vertragsabschluss geltenden DIN und EN zulässig, mangels solcher nach Handelsbrauch.

VI. Gewährleistung:

1. Ist die Ware bei Gefahrübergang mangelhaft, steht dem Besteller ein Recht auf Nacherfüllung zu. Die Nacherfüllung erfolgt nach unserer Wahl durch Neulieferung oder Nachbesserung. Die Nacherfüllung kann von uns verweigert werden, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Wird die Nacherfüllung aus diesem Grund verweigert oder schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller den Preis durch Erklärung uns gegenüber mindern oder vom Vertrag zurücktreten.
2. Eine Selbstvornahme der Nachbesserung ist dem Besteller nur in den gesetzlich bestimmten Fällen gestattet.
3. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit sich die Aufwendungen erhöhen, weil die Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Empfangsstelle verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
4. Für Schadensersatzansprüche gilt Ziffer VII.

VII. Haftung

1. Nachfolgende Bestimmungen gelten für Schadensersatzansprüche, und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, sowie für Aufwendungsersatz- und Freistellungsansprüche. Die Regelungen zum Lieferverzug nach Ziffer III.5 gehen jedoch vor.
2. Wir haften nicht auf Schadensersatz; insbesondere haften wir nicht auf entgangenen Gewinn, Schäden wegen Betriebsunterbrechung, Produktionsausfall und Nutzungsausfall sowie indirekte und Folgeschäden. Dies gilt auch zugunsten unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
3. Der vorstehende Ausschluss bzw. die Beschränkung unserer Haftung gilt nicht in den folgenden Fällen:
 - bei Vorsatz
 - bei grober Fahrlässigkeit
 - bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit
 - bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz
 - bei schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Im Fall leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung dann jedoch beschränkt auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens, soweit nicht wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz gehaftet wird. Wesentliche Vertragspflichten sind insbesondere solche, die zur Erreichung des Vertragszwecks benötigt werden und deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller vertrauen darf.

4. Eine Änderung der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

VIII. Zusätzliche Vereinbarungen bei Lohnbearbeitungen:

1. Bei Lohnbearbeitungen ist uns der Werkstoff bekannt zu geben. Die Materialzusammensetzung muss gleichmäßig und homogen, ohne harte Stellen, Lunken, Verunreinigungen oder ähnliche Erscheinungen sein. Werden diese Voraussetzungen schuldhaft nicht erfüllt, so sind wir unbeschadet weitergehender Ansprüche berechtigt, die Kosten für Mehrarbeit und Ersatz für vorzeitig abgenutztes oder beschädigtes Werkzeug in Rechnung zu stellen oder vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle eines Rücktritts hat der Besteller, soweit er uns zum Schadensersatz verpflichtet ist, auch bereits angefallenen Werklohn zu vergüten und bereits angefallene Mehrkosten zu erstatten.
2. An dem uns zur Bearbeitung zur Verfügung gestellten Material besteht zu unseren Gunsten für sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung ein Unternehmerpfandrecht.
3. Anfallende Späne und Abfallstücke gehen in unser Eigentum über.
4. Wird das uns zur Verfügung gestellte Material aus von uns zu vertretenden Gründen für die Bearbeitung unbrauchbar, hat der Besteller uns auf Aufforderung Materialersatz zu liefern. In diesem Fall erfolgt die Bearbeitung des Materialersatzes ohne zusätzliche Vergütung. Kosten für den Materialersatz und dessen Anlieferung hat der Besteller zu tragen. Eine Änderung der Beweislast ist mit der vorstehenden Regelung nicht verbunden. Schadensersatzansprüche bestehen vorbehaltlich einer zwingenden Haftung nach Maßgabe von Ziffer VII. 3. nicht.

IX. Zahlung und Verrechnung:

1. Zahlungen sind bis zum 15. des Folgemonats der Lieferung, spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung, bei Lohnbearbeitungen binnen 8 Tagen nach Lieferung bzw. Fertigmeldung, ohne Skontoabzug zu leisten. Für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen kommt es auf den Zeitpunkt der Wertstellung auf unserem Konto an. Diskontfähige Wechsel oder Schecks werden nur nach ausdrücklicher Vereinbarung und nur erfüllungshalber angenommen. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs abzüglich der Auslagen mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können.
2. Ein Zurückbehaltungsrecht und eine Aufrechnungsbefugnis stehen dem Besteller gegenüber unseren Zahlungsansprüchen nur insoweit zu, als die von ihm geltend gemachte Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
3. Bei Zahlungsverzug werden Zinsen gemäß den jeweiligen Banksätzen für Überziehungskredite, mindestens aber in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet.
4. Bei Zahlungseinstellung, einem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers, Nichteinlösung von Wechseln oder Schecks oder sonstigen nach Abschluss des Vertrages uns bekannt werdenden Umständen, die zu einer wesentlichen Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Bestellers führen und unseren Anspruch gefährden, sind wir berechtigt, unsere sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung - ohne Rücksicht auf die Laufzeit etwa hereingenommener Wechsel - sofort fällig zu stellen, und für die Ausführung noch ausstehender Lieferungen unter Setzung einer angemessenen Frist eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Wird die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht innerhalb der bestimmten Frist geleistet, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Das Recht, Schadensersatz zu verlangen, wird durch den Rücktritt nicht ausgeschlossen.
5. Die Geldübermittlung erfolgt auf Gefahr und Kosten des Bestellers.

X. Eigentumsvorbehalt:

1. Wir behalten uns das Eigentum an gelieferter Ware vor, bis alle unsere Forderungen aus der Geschäftsverbindung beglichen sind („Vorbehaltsware“). Bei laufender Rechnung sichert der Eigentumsvorbehalt den anerkannten Saldo.
2. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung berechtigt. Zu sonstigen Verfügungen ist er nicht berechtigt. Die aus der Weiterveräußerung gegen Dritte entstehenden Forderungen tritt der Besteller schon jetzt in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an uns ab, unabhängig davon, ob die Weiterveräußerung ohne oder nach einer Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung oder an einen oder mehrere Dritte erfolgt. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Weiterveräußerungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Wird die Forderung aus der Weiterveräußerung durch den Besteller in ein Kontokorrentverhältnis mit dem Dritten eingestellt, tritt nach erfolgter Saldierung der Kontokorrentforderung an ihre Stelle der anerkannte Saldo, der in Höhe des Weiterveräußerungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware abgetreten wird. Der Besteller ist zum Forderungseinzug berechtigt.

3. Wir behalten uns den Widerruf der Ermächtigung zur Weiterveräußerung und zum Forderungseinzug aus wichtigem Grund vor, insbesondere für den Fall, dass der Besteller uns gegenüber in Zahlungsverzug gerät oder außerhalb eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs über die Vorbehaltsware verfügt hat; gleiches gilt bei Zahlungseinstellung, einem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers, Nichteinlösung von Wechseln der Schecks oder einer sonstigen wesentlichen Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Bestellers, durch die unser Anspruch gefährdet wird.
4. Eine Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller, ohne dass uns hieraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Anschaffungspreis der anderen Sachen zur Zeit der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Besteller uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an der neuen Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die nach dieser Ziffer entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der vorstehenden Regelungen.
5. Bei einer Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigung der Vorbehaltsware durch Dritte hat der Besteller auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen.
6. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so geben wir auf Verlangen des Bestellers die überschüssigen Sicherheiten frei.

XI. Verjährung

1. Die Verjährungsfrist bei Mängeln beträgt ein (1) Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht in den Fällen von §§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB (dingliches Recht eines Dritten), 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerk; Sache, die für ein Bauwerk verwendet worden ist), 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerk; Planungs- und Überwachungsleistungen hierfür), 438 Abs. 3 und 634 a Abs. 3 BGB (Arglist), 479 Abs. 1, 2 BGB (Unternehmerrückgriff) sowie bei Schadensersatzansprüchen zusätzlich in Fällen von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
2. Im Übrigen wird die regelmäßige Verjährungsfrist im Sinne von § 195 BGB für Ansprüche des Kunden auf zwei (2) Jahre ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn verkürzt. Für Schadensersatzansprüche gilt dies nicht in Fällen von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
3. Soweit die Verjährung nach dieser Ziffer XI nicht verkürzt wird, richtet sie sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
4. Neulieferung oder Nachbesserung werden von uns grundsätzlich auf Kulanz und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht ausgeführt. Ein Anerkenntnis mit der Folge eines Neubeginns der Verjährungsfrist liegt nur vor, wenn wir es gegenüber dem Besteller ausdrücklich erklären. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Neubeginn der Verjährung aufgrund eines Anerkenntnisses bleiben unberührt.

XII. Vertraulichkeit, Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht:

1. Der Besteller hat ihm überlassene Unterlagen sowie Know-how und Betriebsgeheimnisse, die ihm über uns zur Kenntnis gelangen, („Informationen“) gegenüber Dritten geheim zu halten und seine Mitarbeiter entsprechend zu verpflichten. Von der Geheimhaltungsverpflichtung ausgenommen sind Informationen, die (a) dem Besteller bei Vertragsabschluss nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsverpflichtung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden; b) die bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden; (c) die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offen gelegt werden müssen. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt für die Dauer von 10 Jahren nach Vertragsschluss.
2. Erfüllungsort ist für beide Teile Essen in der Bundesrepublik Deutschland.
3. Als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die aus dem Auftragsverhältnis oder im Zusammenhang damit entstehen, wird für beide Teile Essen in der Bundesrepublik Deutschland vereinbart. Für gegen uns gerichtete Klagen ist dieser Gerichtsstand ausschließlich. Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Klagen im Wechsel-, Scheck- und Urkundsprozess.
4. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht/CISG).